

Sie denken an eine Trennung…

Wenn Sie Eheprobleme haben und den Sinn Ihrer Beziehung nicht mehr sehen, informiert Sie dieses Fallblatt über die bestehende Unterstützung und das Vorgehen im Fall einer Trennung und Scheidung. Eine Trennung oder eine Scheidung ist nicht nur ein emotionaler, organisatorischer und rechtlicher Schritt; sie hat auch Auswirkungen auf die Familie, das Portemonnaie und das gesellschaftliche Leben. Aber auch wenn Sie eine schwierige Zeit durchmachen: Versuchen Sie, den Respekt und die Kommunikation in der Beziehung möglichst zu wahren, um Lösungen für die Organisation Ihres Getrenntlebens zu finden und gleichzeitig Ihre Verantwortung als Eltern weiter wahrzunehmen. Es ist wichtig, dass Sie die verschiedenen Etappen kennen und die Übersicht über das Trennungs- und Scheidungsverfahren haben, damit Sie fähig sind, zu entscheiden, zu handeln und die Auswirkungen auf Ihre Zukunft vorwegzunehmen. Dieses Fallblatt soll das komplexe Verfahren sowohl für Fachpersonen als auch für Betroffene vereinfacht und verständlich darstellen. Es ist juristisch nicht vollständig, sondern soll interessierte Personen an die öffentlichen und privaten Stellen verweisen, die sie bei ihrem Vorgehen informieren und unterstützen können. Wenn nicht anders angegeben gelten die folgenden Erklärungen für die Ehe und die eingetragene Partnerschaft. Jede Situation bleibt einzigartig und die Folgen hängen vom Fall ab. Die Trennung von unverheirateten Paaren ist Gegenstand eines anderen Fallblatts, das genauer auf die Themen in Bezug auf die Kinder eingeht.

Dank an die Bezirksgerichte, die Friedensgerichte der sieben Bezirke des Kantons und das Kantonsgericht; die **Dienststellen des Staates und der Gemeinden:** IBU (KSA), PKSPF, ÖALK, KSAV, LIG, IFF-Unifr, Zivilstandsamt, FPO (Saane), KSTV, JA, BMA, Einwohnerkontrolle der Gemeinden Freiburg, Dädingen und Montagny, Sozialdienst des Bezirks Broye und der Stadt Freiburg; **Verene, Dachorganisationen, Selbstständigengewerbetreibende:** FPV, ASI/QCA, As'trame, CCSI, Caritas Freiburg, FRC, Begleitete Besuchstage, MCPF, Mediatorinnen und Mediatoren, Freiburger Anwaltsverband, Pastorale des familles Fribourg, PIB, Frauenhaus Freiburg, Freiburger Arbeitsverband, SBLV, USPI, Vaudoise Versicherungen – Freiburg; **spezieller Dank:** François-Xavier Audergon und der Paar- und Familienberatung für das Korrekturlesen.

In Zusammenarbeit mit:	
-------------------------------	---

Ausgabe 2021: Kantonales Sozialamt, Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen und Freiburg für die **Verfasserrinnen:** Anouchka Chardonnes, Kathrin Gabriel-Hofmann, Lucile Renaud-Solari
Quellen:

- Datenerhebung bei allen in der Danksagung genannten Instanzen (Interviews mit Frageaster)
- Familienordner (QR)
- Berufliche Vorsorge bei Scheidung, Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare (QR)
- 2021 geltende gesetzliche Bestimmungen

Grafik: wapico

Ehepaare: die Etappen der Trennung und der Scheidung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FRIBOURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Fribourg pour tous FpT
Freiburg für alle FfA

Bureau de l'égalité hommes-femmes
et de la famille BEF

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen GFB

Holen Sie Hilfe, wenn Sie körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt erleben

Sie haben das Recht:

- Ihren Wohnort mit Ihren Kindern zu verlassen, um Ihre Sicherheit sicherzustellen;
- Hilfe anzufordern (Ambulanz 144) oder Ihre Verletzungen bei einem Arzt/einer Ärztin oder im Spital mit einem medizinischen Befund zu bestätigen. Ein Beweis der erlittenen Gewalt ist hilfreich;
- die Polizei zu rufen (117), die bei Bedarf die gewaltausübende Person aus der gemeinsamen Wohnung verweist;
- auf dem Polizeiposten Anzeige zu erstatten;
- Wegweisungsmassnahmen für die gewaltausübende Person zu veranlassen;
- ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen einzureichen.

Für Ihren Schutz und den Schutz Ihrer Kinder und für Informationen zur Opferhilfe wenden Sie sich an:

Frauen: Frauenhaus Freiburg – Opferberatungsstelle

- Notfallunterbringung zum Schutz von Frauen und ihren Kindern;
- Bereitschaftsdienst: 24 Stunden täglich ein offenes Ohr und Informationen (Vertraulichkeit sichergestellt und Möglichkeit, anonym zu bleiben) per Telefon oder E-Mail;
- ambulante Beratung auf Vereinbarung; gratis und vertraulich (keine Verpflichtung zur Anzeige);
- Begleitung im Rahmen des Strafverfahrens;
- Unterstützung gemäss Opferhilfegesetz (medizinisch, psychologisch, rechtlich, materiell, Schutz usw.).

Kinder, Jugendliche und Männer:
Opferberatungsstelle: Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Gewaltausübende Personen:
EX-pression: Hilfsorganisation für Menschen mit gewalttätigem Verhalten

- Information und Beratung, Begleitgruppe und Einzelbetreuung.

Therapeutische Unterstützung der Opfer und Tatpersonen:
Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit FNPG.

Nützliche Adressen:

Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) Route d'Englisberg 11 1763 Ganges-Paccot 026 305 14 92	Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) 026 305 77 77
As'trame Freiburg Paar- und Familienberatung Freiburg Bahnhofstrasse 14 1700 Freiburg 079 256 44 31	Freiburger Anwaltsverband (FAV) Paar- und Familienberatung Freiburg Bahnhofstrasse 14 1700 Freiburg 0848 246 246
Begleitete Besuchstage Rue des Femmes Savantes 2 1762 Givisiez 026 424 24 72	Freiburg für alle (FfA) Rue du Crêtlet 13 1700 Freiburg 026 424 24 26
Betriebsämter und Konkursamt (BAKA)	Friedensgerichte
Bezirksgerichte	Institut für Familienforschung und -beratung (IFF) Rue Faucigny 2 1700 Freiburg 026 300 73 60
Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB) Postgasse 1 1701 Freiburg 026 305 23 86	Jugendamt (JA) Bereitschaftsdienst Intake Boulevard de Pérolles 24 1701 Freiburg 026 305 15 30
CARITAS Freiburg Murtengasse 8 1700 Freiburg 026 321 18 54	Kantonsgericht Rue des Augustins 3 1701 Freiburg 026 304 15 00
CCSI – Kontakstelle Schweizer-Immigranten Rue des Alpes 11 1701 Freiburg 026 424 21 25	Kantonales Sozialamt (KSA), Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Route des Cliniques 17 1701 Freiburg 026 305 29 92
EX-pression Route de la Vignettaz 48 1700 Freiburg 0848 080 806	Mieterinnen- und Mieterverband Deutschfreiburg 3185 Schmitten 0848 023 023
Frauenhaus und Opferberatungsstelle 026 322 22 02 info@sf-flavi.ch	Mouvement de la CoParentalité Fribourg (MCPF) Postfach 93 1762 Givisiez 078 616 54 55

Unterstützung erhalten

Eine Trennung kann ein schwieriger Schritt sein. Sprechen Sie darüber und holen Sie Hilfe. Wenden Sie sich an Fachpersonen:

1) Rechtsberatung (Informationen ohne konkrete Schritte, aufgelistet nach Kosten)

- Permanence juridique bénévole (PJB)**, Verein von Jura-studierenden; Rechtsberatung in mehreren Sprachen (kostenlos);
- Rechtsdienst des Freiburgischen Anwaltsverbands (FAV)**; Beratung für eine spezielle juristische Frage (CHF 30 für 20 Min.);
- frauenraum**, Rechtsberatung einzig für Frauen (CHF 45 für 30 Min., kleines Budget CHF 30);
- Beratungsdienst des Familieninstituts:** erste rechtliche Orientierung (CHF 50).

2) Hilfe bei der Ausarbeitung einer Vereinbarung (fragen Sie nach dem Preis)

- Anwält/Anwältinnen (FAV)**,
- veredigte juristische Mediatorinnen und Mediatoren**,
- veredigte Familienmediatorinnen und -mediatoren**.

3) Rechtliche Unterstützung (gesetzliche Vertretung)

- Anwalt/Anwältin** (zwischen CHF 270 und CHF 320 pro Stunde)

4) Familienmediation (fragen Sie nach dem Preis)

- Paar- und Familienberatung:** Familienmediation bei Trennung oder Scheidung und bei Konflikten um das Besuchsrecht;
- veredigte Familienmediatorinnen und -mediatoren**.

5) Finanzielle Unterstützung

- Unentgeltliche Rechtspflege:** Sprechen Sie Ihre finanzielle Lage sofort an, wenn Sie sich an einen Anwalt oder an eine Mediatorin wenden. Das Gesetz sieht die unentgeltliche Rechtspflege vor für Anwaltskosten, Vorschüsse, Gerichts- und Mediationskosten), wenn Ihr Einkommen Ihre Ausgaben nur knapp abdeckt. Sie über keine oder fast keine Ersparnisse verfügen und Ihr Antrag Aussicht auf Erfolg hat. Wenn sich Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin in einer besseren finanziellen Situation befindet als Sie, kann Ihnen die un-entgeltliche Rechtspflege verweigert werden und er bzw. sie muss diese Kosten übernehmen.  Wenn sich Ihre Lage in den zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens verbessert, müssen Sie die Rechtspflege zurückzahlen;
- Formular unentgeltliche Rechtspflege (QR)**
- Rechtsschutzversicherung:** Prüfen Sie, ob sie bestimmte Kosten des Eherechts übernimmt, wie das Verfassen einer Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung oder die Mediation;
- Sozialhilfe:** Wenden Sie sich an den regionalen Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde, wenn Sie Ihren Existenzbedarf nicht abdecken können (namentlich die Miete einer zweiten Wohnung). Für die Einschätzung Ihres Budgets werden alle Dokumente benötigt, die Ihre materiellen Ressourcen belegen, sowie ein Beweis für Ihre Trennung (z. B. Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil).

6) Unterstützung bei der Trennung (Paare, Familien, Eltern, Kinder, Einzelpersonen)

- Paar- und Familienberatung:** – Eheberatung, Paartherapie, Familiengespräche (Tarif gemäss Nettomonateinkommen, CHF 50 –160/Std.), – Unterstützung einzeln oder in der Gruppe bei der Trennung (fragen Sie nach dem Preis);
- As'trame: Unterstützung für Kinder und Jugendliche bei der Trennung ihrer Eltern, Beratungsgespräche für die Eltern;
- Beratungszentrum des Familieninstituts, psychologische Beratung** (fragen Sie nach dem Preis);
- Mouvement de la CoParentalité Fribourg (MCPF):** französisch-sprachige Gesprächsgruppe und Telefondienst (kostenlos);
- Pastorale des familles Fribourg:** thematische Treffen zur Trennung (auf Französisch, auch für konfessionslose und andersgläubige Personen, kostenlos);

Es gibt für alle Glaubensrichtungen Selbsthilfegruppen. Wenden Sie sich direkt an Ihre Religionsgemeinschaft.

7) Unterstützung für den persönlichen Verkehr

- Jugendamt (JA):** ein Bereitschaftsdienst (Intake) informiert und berät die jungen Menschen und ihre Eltern und bietet Soforthilfe. Die Kindesschutzfachpersonen beraten abhängig von den Bedürfnissen und Schwierigkeiten;
- der Verein Begleitete Besuchstage Freiburg** handelt nur infolge eines Rechtsurteils. Er bietet einen Ort für den Besuch und fördert die Ausübung des Besuchsrechts bei Konflikten.

8) Soziale Unterstützung

- Freiburg für alle (FfA):** Schalter für Information und Beratung zu sozialen Fragen in Zusammenhang mit der Familie, den Sozialleistungen, der Arbeit, der Gesundheit und der Integration;
- Caritas Fribourg:** soziale Beratung und Begleitung für Personen in Schwierigkeiten, Hilfe bei der Budgetplanung, Schuldenberatung und öffentliche Schreiber/innen;
- Westschweizer Konsumentenverband (FRC):** kostenlose Budgetberatung und -berechnung für getrennte Paare.

9) Wohnhilfe
Es gibt keine Hilfe für die Wohnungssuche. Die Immobilienagenturen legen ihre Mietbedingungen fest und entscheiden mit ihren Kriterien über die Vermietung. Wenn Sie eine Beratung benötigen, erhalten Sie Auskunft beim **Mieterverband Deutschfreiburg (MV)**.

10) Unterstützung für Bäuerinnen und Landfrauen
Bauernfamilien sind Sonderfälle. Der Bäuerinnen- und Landfrauenverband und andere Vereine (z. B. AGRIDEA) leisten Unterstützung. Merkblatt (QR)

Sie sind sich einig

In diesem Fall ist kein Gerichtsverfahren notwendig, um Ihre gemeinsamen Leben zu beenden.

Wenn Sie sich grundsätzlich über die Trennung einig sind und mit-einander reden können, können Sie **eine Vereinbarung vorbereiten**, mit der Sie gemeinsam über die Folgen des Getrenntlebens entschei-den. Über Punkte, auf die Sie sich nicht einigen können, entscheidet das Gericht. Die Vereinbarung kann bei späteren Problemen auch als Beweis dienen und folgende Aspekte regeln:

- Wer bleibt in der Familienwohnung?**
- Wie werden die gemeinsamen Güter (Auto, Möbel, Bankkonten usw.) fürs Erste aufgeteilt?**
- Bei wem wohnen die Kinder? (☛ **GL**)**
- Wie oft sehen die Kinder das nicht obhutsberechtigte Elternteil (persönlicher Verkehr)?**
- Wieviel Geld benötigt das obhutsberechtigte Elternteil für den Unterhalt der Kinder (☛ **GL**) und möglicherweise für sich selber (Alimente)?**
- Wer zahlt die geschuldeten Steuern und wie werden sie aufgeteilt?**

Vereinbarungsvorlagen: (QR)

Verschiedene Instanzen (☛ ) können Ihnen helfen, eine Trennungsvereinbarung zu verfassen. Versuchen Sie, Kompromisse zu machen und eine faire Vereinbarung abzuschliessen. Eine Trennung führt für beide neuen Haushalte zu einem tieferen Einkommen und beide Seiten müssen Opfer bringen. Sie können diese Verein-barung vom Bezirksgericht genehmigen lassen. Für den Erhalt von bestimmten Leistungen (Alimentenbevorschussung usw.) ist eine ge-nehmigte Vereinbarung notwendig. Wenn Sie in der Folge beschlies-sen, sich scheiden zu lassen, kann die Vereinbarung als Grundlage für das Scheidungsurteil dienen.

Hilfe für die Budgetberechnung: Westschweizer Konsumentenver-band (FRC). (☛  nützliche Adressen)

Sie sind sich nicht einig

Es ist möglich, die eheliche Wohnung ohne Zustimmung des Gerichts oder des Partners bzw. der Partnerin zu verlassen. Wenn Sie Kinder haben benötigen Sie – ausser in Notfällen (z. B. bei Gewalt) – einen richterlichen Entscheid für den Wohnsitzwechsel.

- Wenn Sie sich über die Trennung oder die Trennungsfolgen nicht einig sind, aber miteinander darüber reden können:** Versuchen Sie, diese Verbindung aufrechtzuerhalten und Unterstüt-zung zu suchen (☛ ), um die Unstimmigkeiten in Bezug auf die Organisation der Trennung zu klären und zu versuchen, Ihre Konflikte zu lösen;

- Verfassen Sie eine Vereinbarung** (☛ ), denn was Sie gemein-sam entscheiden wird später nicht von einem Gericht vorgeschrieben;
- Wenn das Gespräch nicht möglich ist** oder Sie sich trotz der eingeholten Unterstützung (Mediation, Anwalt usw.) **nicht auf eine Trennung oder auf die Trennungsfolgen einigen können**, können Sie alleine oder gemeinsam beim Bezirksgericht Ihres Wohnsitzes (gemeinsamer oder von einer Partei) einen Antrag auf Eheschutz-massnahmen einreichen (**GL** + ☛ ), um zu einem Einvernehmen zu gelangen und/oder über die strittigen Punkte zu entscheiden.

Dieser Antrag besteht konkret aus der Präsentation der familiären Situation, der angebotenen Probleme und enthält die Unterlagen, die Ihre finanzielle Situation belegen (z. B. Lohnausweis, Krankenkassen-prämien, Miete usw.).

Es gibt Vorlagen (☛ ) oder Sie können Fachpersonen (☛ ) um Unterstützung anfragen.

Eheschutzmassnahmen

Nach dem Einreichen des Eheschutzgesuches lädt Sie das Gericht vor, um mit Ihnen eine Lösung für Ihre Uneinigkeiten zu finden, namentlich für jene in Verbindung mit den Trennungsfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, ordnet es geeignete zwingende Massnahmen an, um die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts durch ein Gericht be-stätigt werden (Bestätigung der Vereinbarung oder des Eheschutz-verfahrens), um zwei Einzelrenten der AHV anstelle der «Ehepar-Rente» (höchstens 150 % der Maximalzinzelrente) zu erhalten. Im Todesfall wird die Rente des/d der hinterbliebenen Ehepartner/in neu berechnet, um die Witwenschaft zu berücksichtigen;

- die 2. Säule wird nicht aufgeteilt und zahlen weiter gemeinsam in die Pensionskasse ein. Im Todesfall zahlt die Pensionskasse die Witwenleistung der getrenntlebenden Ehegattin aus, wie auch dem getrenntlebenden Ehegatten, wenn dies das Reglement vorsieht. Für die Barauszahlung der 2. Säule ist das schriftliche Einverständnis des/d der Ehepartner/in notwendig;
- die 3. Säule wird nicht auf die Eheleute aufgeteilt. Wenn das Gericht mit Eheschutzmassnahmen die güterrechtliche Auseinandersetzung anordnet, müssen Einzahlungen in die 3. Säule ab diesem Entscheid nicht mehr geteilt werden.

Weitere Schutzmassnahmen können angeordnet werden, wie:

- Aufhebung der Befugnis, die eheliche Gemeinschaft für die laufen-den Bedürfnisse der Familie zu vertreten;
- den/die Ehepartner/in daran hindern, über bestimmte Güter zu verfügen (wie Bankkonten, Wertgegenstände usw.);
- die Zahlung des Debitor/innen (z. B. Arbeitgeber) direkt an den/die Partner/in ausbezahlt wird;
- den/die Partner/in verpflichtet, über seine-/ihre finanzielle Situation Auskunft zu geben.

Die Eheschutzmassnahmen behandeln aber weder die Aufteilung der 2. Säule noch die güterrechtliche Auseinandersetzung (die Eheleute bleiben verheiratet und erbrechtlich). Die Eheschutzmassnahmen können auch die Scheidung «vorbereiten».

Es gibt ein Gesuchsformular (QR) oder Sie können Fachpersonen (☛ ) um Unterstützung fragen.

Sich für die Scheidung entscheiden ...

- wenn Sie beschliessen, sich scheiden zu lassen, müssen Sie diese beim Bezirksgericht des Wohnsitzes von einem der Eheleute ein-reichen. Fragen Sie bei Bedarf Fachpersonen um Unterstützung. Das Gericht wird verlangen, dass Sie einen Vorschuss für die Ver-fahrenskosten zahlen. Bei Schwierigkeiten können Sie unentgeltliche Rechtspflege beantragen (☛ );
- die Unterstützung durch einen Anwalt/eine Anwältin ist nicht obliga-torisch, wird aber bei komplexen Fällen dringend empfohlen;
- Kinder zwischen 6 und 18 Jahren können vom Gericht angehört werden, um ihre Meinung beizutragen und Fragen zu stellen (☛  Loyaltätskonflikte) (☛ **GL**);
- auf Antrag kann das Gericht vorsorgliche Massnahmen anordnen, die die Organisation des Getrenntlebens während des Scheidungs-verfahrens regeln. Wurden bereits Eheschutzmassnahmen ange-ordnet, bleiben diese für das Scheidungsverfahren gültig.

Wenn Sie sich beide scheiden lassen wollen:

- wenn Sie sich über alle Folgen der Scheidung einig sind, können Sie ein **gemeinsames Scheidungsbegehren mit vollständiger Vereinbarung einreichen** (zusammen mit der Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und den notwendigen Belegen). Das Gericht wird sich verschern, dass Sie sich wirklich scheiden lassen wollen und prüft die zu regelnden Punkte (namentlich in Bezug auf die Kinder und die BVG-Teilung). Wenn die von Ihnen getroffenen Be-stimmungen gesetzeskonform sind, wird es die Vereinbarung bestätigen und die Scheidung ausprechen;
- wenn Sie sich nicht über alle Scheidungsfolgen einig sind, können Sie ein **gemeinsames Scheidungsbegehren mit teilweiser Vereinbarung** einreichen (mit der Vereinbarung und den Belegen). Das Gericht wird versuchen, mit Ihnen eine Lösung für die strittigen Punkte zu finden. Wenn keine Einigung gefunden wird, entscheidet es mit dem Scheidungsurteil.

Formular gemeinsames Scheidungsbegehren (QR)

Wenn sich nur eine Person scheiden lassen will:

- nach zwei Jahren des Getrenntlebens (ein Jahr für die eingetragene Partnerschaft) können Sie **einseitig** eine Scheidung einreichen (Ihr/e Partner/in kann sich nicht mehr dagegen wehren).  Bewahren Sie die Beweise für Ihren Wegzug aus der gemeinsamen Woh-nung auf (z. B. Meldung Ihrer neuen Adresse bei der Gemeinde);
- Sie können ausnahmsweise eine Scheidung erwirken, ohne das ein-seitige Scheidungsbegehren abzuwarten, wenn die Ehe (und nicht das Zusammenleben) zerrüttet ist (z. B. bei schwerer häuslicher Gewalt, strafbarer Handlung in der Ehe usw.).  Diese Möglichkeit gibt es für eingetragene Partnerschaften nicht.

Das einseitige Scheidungsbegehren muss Vorschläge für die Schei-dungsfolgen (Zuteilung der Familienwohnung, Obhut und Besuchs-recht, Alimente usw.) und die notwendigen Belege enthalten. Das Gericht lädt Sie und Ihren/Ihre Partner/in vor, um eine Lösung zu finden. Sind Sie sich weiter uneinig, gibt es Ihnen eine Frist für eine schriftliche Stellungnahme und lädt Sie anschliessend für eine oder mehrere Verhandlungen ein. Können Sie sich nicht einigen, entschei-det das Gericht.

... oder getrennt bleiben

In diesem Fall gilt die zwischen Ihnen abgeschlossene Trennungsver-einbarung (ev. durch ein Gericht genehmigt) oder die eingeführten Eheschutzmassnahmen weiter. Die Eheleute werden getrennt be-steuert und können sich gegenseitig beerben. Da die Ehe nicht auf-gelöst wird, ist Folgendes zu beachten:

- wenn keiner der beiden Eheleute eine AHV- oder IV-Rente bezieht, wirkt sich die Trennung normalerweise nicht auf die erste Säule aus. Beziehen die Eheleute aber bereits eine AHV- oder IV-Rente, muss die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts durch ein Gericht be-stätigt werden (Bestätigung der Vereinbarung oder des Eheschutz-verfahrens), um zwei Einzelrenten der AHV anstelle der «Ehepar-Rente» (höchstens 150 % der Maximalzinzelrente) zu erhalten. Im Todesfall wird die Rente des/d der hinterbliebenen Ehepartner/in neu berechnet, um die Witwenschaft zu berücksichtigen;
- die 2. Säule wird nicht aufgeteilt und zahlen weiter gemeinsam in die Pensionskasse ein. Im Todesfall zahlt die Pensionskasse die Witwenleistung der getrenntlebenden Ehegattin aus, wie auch dem getrenntlebenden Ehegatten, wenn dies das Reglement vorsieht. Für die Barauszahlung der 2. Säule ist das schriftliche Einverständnis des/d der Ehepartner/in notwendig;
- die 3. Säule wird nicht auf die Eheleute aufgeteilt. Wenn das Gericht mit Eheschutzmassnahmen die güterrechtliche Auseinandersetzung anordnet, müssen Einzahlungen in die 3. Säule ab diesem Entscheid nicht mehr geteilt werden.

 Sie können jederzeit wieder zusammenziehen. In diesem Fall wer-den die Eheschutzmassnahmen, abgesehen von jenen in Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung und den Kindesschutz, nicht mehr angewandt. Das Gesetz kennt zudem die gerichtliche Trennung (nicht zu verwechseln mit der oben erklärten tatsächlichen Trennung). Dieses Verfahren ist selten und für Ehepaare ( aber nicht eingetra-gene Partnerschaften) vorgesehen, die sich aus religiösen, sozialen oder erbrechtlichen Gründen nicht scheiden lassen wollen. Im Unter-schied zur Scheidung löst sie die Ehe nicht auf (das Paar bleibt ver-heiratet), sondern hebt die Pflicht des Zusammenlebens auf und führt zum Wechsel zum Güterstand der Gütertrennung. Sie wirkt sich nicht auf die Erbfolge und die Sozialversicherungen aus. Allerdings können die Eheleute bei der Ausgleichskasse statt einer reduzierten Rente für Paare zwei ganze AHV-Renten beantragen. Auch wenn das Gericht die gerichtliche Trennung ausspricht, kann in der Folge die Scheidung eingereicht werden.

Scheidungsurteil

Rechtliche Auflösung der Ehe, die folgende Aspekte definitiv festlegt.

Nebenfolgen der Scheidung
Die vorbestehende Vereinbarung oder Eheschutzmassnahmen (☛ ), die die Trennung vorübergehend regeln, können dem Ge-richt als Grundlage dienen für den endgültigen Befund im Scheidungsurteil über:

- die elterliche Sorge und Obhut (GL+ ☛ )**
Nach der Scheidung ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regel. Die alleinige elterliche Sorge wird nur sehr selten ausgesprochen.
- den persönlichen Verkehr (GL)**
Die Kinder leben hauptsächlich beim obhutsberechtigten Elternteil oder bei der alternierenden Obhut bei beiden Eltern. Das Gericht legt den Umfang des Besuchs- und Ferienrechts des nicht obhuts-berechtigten Elternteils fest.
 - Unter bestimmten Umständen kann ein Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern des/der eingetragenen Ex-Partner/in ge-währt werden.
- Unterhalt der Kinder (GL)** (Alimente):
Das Gericht berechnet und legt den Unterhaltsbeitrag für Kinder oft abgestuft und altersabhängig fest, so dass er auf Ihre Bedürfnisse, das Monatseinkommen und die Ausgaben der Eltern abgestimmt ist, sowie je nach Fall abhängig von den Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte oder den notwendigen Belegen). Die Familienzulagen müssen zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden, werden aber bei der Berechnung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt.
 - Die alternierende Obhut bedeutet nicht zwingend, dass kein Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden muss.
- der Unterhalt der Ehegattin oder des Ehegatten**
Grundsätzlich müssen die Eheleute nach der Scheidung den eigen-ten Lebensunterhalt bestreiten und werden ermutigt, eine Erwerbs-tätigkeit aufzunehmen, um finanziell unabhängig zu sein.
 - Die Fachpersonen empfehlen, während der ganzen beruflichen Laufbahn mindestens 70 % zu arbeiten, um negative Auswirkungen, namentlich zum Zeitpunkt der Pensionierung, zu vermeiden. Einige Kriterien (Dauer der Ehe, Aufteilung der Aufgaben während dieser Zeit, mündsjährige Kinder, Gesundheitszustand, Bildungsstand, Er-werbsaussichten usw.) können für eine bestimmte Zeit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag geben.
- Zuteilung der Familienwohnung**
Die Zuteilung kann bereits in der Trennungsvereinbarung beschlos-sen werden. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht unter Berück-sichtigung des Interesses der Kinder, in der Wohnung zu bleiben, der beruflichen Verpflichtungen der Eltern oder aus gesundheitli-chen Gründen.

Güterrechtliche Auseinandersetzung
Zum Zeitpunkt der Scheidung wird der gesamte Besitz (Geld, Eigentum, Möbel, Gegenstände usw.) oder Schuld des Paares auf beide aufgeteilt. Die Modalitäten dieser Aufteilung (Liquidation) hängen vom gewählten Güterstand ab (**GL**).
Die Paare heiraten in der Regel unter dem **Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung**. Zum Zeitpunkt der Scheidung behält jede Person ihr Eigentum (= persönliches Eigentum + Spenden + Erb-schaften) und hat Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft (= während der Ehe Erworbenes). Bei der **Gütergemeinschaft** nimmt jede Person ihr Eigentum zurück und beide steht die Hälfte des Gesamtguts zu (oder gemäss einer anderen Aufteilung, die im Ehevertrag festgehalten ist).
Beim Güterstand der Gütertrennung gibt es keine güterrechtliche Auseinandersetzung. Jede Person behält ihr Vermögen und ist für ihre Schulden verantwortlich.

 Eingetragene Partnerschaften unterstehen von Gesetzes wegen diesem Güterstand.

 Die 3. Säule ist eine private Vorsorge. Sie ist ein Gut, das grundsätz-lich häufig aufzuteilen ist (wenn sie während der Ehe geäuft wird).

AHV

- Die Aufteilung der AHV wird nicht mit dem Scheidungs-urteil geregelt, sondern mit dem sogenannten Splitting (**GL** + **QR**) das alleine oder zu zweit bei der Ausgleichskasse verlangt werden muss. Dies geschieht vorzugsweise gleich nach der Scheidung, denn es hat einen Einfluss auf die Rente, die die Ex-Ehe-leute zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung erhalten.
- wenn zum Zeitpunkt der Scheidung keiner der beiden Eheleute eine AHV-Rente bezieht, werden die Einkommen, auf die sie bis zu diesem Zeitpunkt Beiträge gezahlt haben, zusammengezählt und in zwei gleiche Teile aufgeteilt (Splitting);
- wenn einer der Eheleute bereits eine AHV-Rente bezieht und die andere Person noch arbeitet, wird die Rente der rentenbeziehenden Person nach der Scheidung neu berechnet und die noch arbeitende Person ist selber für die Zahlung ihrer AHV-Beiträge verantwortlich;
- wenn die Eheleute bereits eine gemeinsame AHV-Rente beziehen, erhalten beide nach der Scheidung eine Einzelrente.

Erziehungsgutschriften (GL)
Sie werden häufig geteilt oder zu 100 % einem der Eheleute gewährt. Grundsätzlich stehen sie während der Ehe zu 100 % dem Elternteil zu, das den grösseren Teil der Kinderbetreuung sicherstellt, namentlich wenn es seine Berufstätigkeit reduziert. Damit werden Einbussen bei der Zahlung der AHV-Beiträge während dieser Zeit kompensiert. Bei der Scheidung werden sie normalerweise dem obhutsberechtig-ten Elternteil gewährt. Im Fall der alternierenden Obhut (**GL**) oder auf Antrag der Eltern können sie hälftig geteilt werden.

Teilung der Austrittsleistungen
Das während der Ehe angehäufte Guthaben der Pensionskasse wird bei der Scheidung geteilt, um den Vorsorgeverlust der Person zu kompensieren, die ihre Arbeitstätigkeit reduziert oder zeitweise aufgegeben hat, um sich um die Kinder zu kümmern, und um die Aufteilung des Guthabens auf die Eheleute auszugleichen. Diese Teilung hängt von der spezifischen Situation der beiden Eheleute, von ihrem Alter und davon ab, ob sie vor der Scheidung bereits eine AHV- oder IV-Rente bezogen.

Unter gewissen Bedingungen können die Eheleute eine andere als die häufige Teilung vereinbaren. Auch kann das Gericht verfügen, um eine Ungerechtigkeit (ungerechte Teilung) zwischen Eheleuten gutzumachen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre «Berufliche Vorsorge bei Scheidung, Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare» (**QR**)

 Für die Teilung der beruflichen Vorsorge wird das Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens (Einreichen des Antrags) berücksichtigt.

Gerichtskosten
Die Eheleute müssen, wenn sie keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, die Verfahrenskosten und mögliche Anwalts- und Mediationskosten tragen und Ihre Aufteilung vereinbaren (☛ ).

 Im Fall einer Scheidung mit teilweiser Vereinbarung oder auf ein-seitiges Begehren können diese stark steigen, da jede zusätzliche An-örungsrbeit verrechnet wird. Die Gesamtkosten einer Scheidung hängen von der Komplexität des Dossiers und von der Verfahrensdauer ab.

Nach der Scheidung

Ab Erhalt des Scheidungsurteils können die Eheleute während 30 Tagen Berufung einlegen. Nach dieser Frist sind sie gerichtlich geschieden und das Urteil ist «rechtskräftig und vollstreckbar».

Wird das Scheidungsurteil nicht eingehalten und zählt eines der El-ternteile die einem Kind geschuldeten Alimente nicht, ist es möglich:

- sich an das Kantonale Sozialamt (KSA) zu wenden, um Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu beantragen oder
- den geschuldeten Betrag über ein Betreibungsverfahren beim Be-treibungsamt einzufordern und/oder
- Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht einzureichen (bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft).

Das KSA versucht, mit dem nicht zahlenden Elternteil eine Verein-barung zu treffen oder aktiviert die rechtlichen Mechanismen für das Inkasso. Wenn Einkommen und Vermögen des sorgeberechtigten Elternteils unter den festgelegten Grenzen liegen, kann es die Beiträ-ge für die Kinder unter bestimmten Bedingungen bevorschussen.

Formular für minder- oder volljährige Kinder (QR)

Auch nach der Scheidung können Spannungen, Streitigkeiten und Konflikte auftreten oder andauern. Holen Sie sich Unterstützung, um Lösungen zu finden, denn die Kinder leiden unter diesen Situationen (☛ ). Bei Problemen in Verbindung mit der Ausübung des persönli-chen Verkehrs, namentlich wenn sich die Eltern dem Besuchsrecht widersetzen oder einer der beiden es nicht einhält, kann beim Jugend-amt Unterstützung beantragt, eine Familienmediationsstelle kontak-tiert oder die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde (Friedensge-richt) eingeschaltet werden.

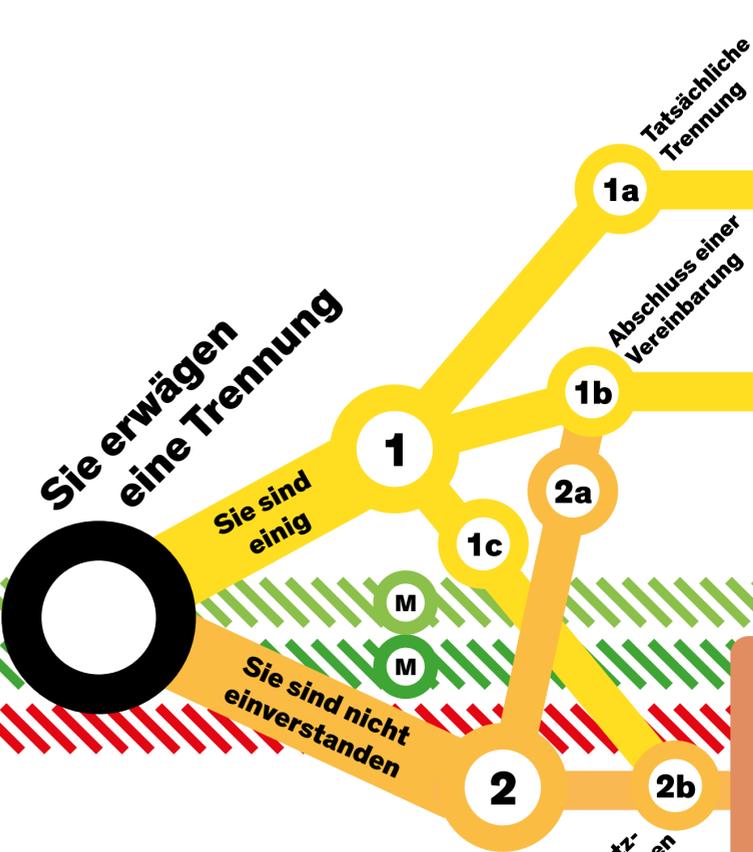
Nach dem Scheidungsurteil kann sich die persönliche Situation deutlich, unfreiwillig und langfristig verändern (z. B. Verlust der Arbeit, Konkubinat, Wiederverheiratung, neue Kinder usw.). Es ist möglich, eine Änderung des Scheidungsurteils zu beantragen (in Bezug auf den Unterhaltsbeitrag der Kinder oder des/der Ex-Partner/in, die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr, die Erziehungsgutschriften usw.). Wir raten dazu, den/die Ex-Partner/ pro-aktiv zu informieren und die Anpassungen auszuhandeln, bevor der Antrag beim Gericht eingereicht wird (☛ ).

Kontaktstellen:

Gebrauchsanweisung Falblatt
 Der Ablauf einer Trennung oder Scheidung ist nebenstehend in Form eines U-Bahnplans schematisiert. Jede Phase des Prozesses wird mit einer andersfarbigen U-Bahn-Linie dargestellt, die auf die gleichfarbige Erklärung auf der Rückseite des Falblatts verweist. Die drei gestrichelten hellgrüne, dunkelgrüne und rote Linien entsprechen der Kommunikation, dem Unterstützungsbedarf und den Gewaltsituationen. Diese Themen können zu allen Zeitpunkten im Trennungs- oder Scheidungsprozess auftreten. Die U-Bahn-Stationen werden mit einer Zahl oder einem Buchstaben gekennzeichnet und entsprechen der laufenden Etappe. Die dazugehörigen Legenden beschreiben kurz die möglichen Optionen und die zu ergreifenden Schritte.

- Signaletik**
- ☞ siehe ergänzende Informationen im gleichfarbigen Abschnitt auf der Rückseite
 - GL siehe Definition im Glossar
 - ☞ Warnung, Empfehlung oder Tipp
 - spezifische Information für eingetragene Partnerschaften (Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1.7.22)
 - QR Klicken Sie auf den QR-Code für zusätzliche Informationen zu erhalten

Kommunikation
Unterstützung
Gewalt



Kommunikation
 Bereits bestehende Konflikte oder jene, die bei der Trennung auftreten, erschweren die Entscheidungsfindung und die Neuorganisation. Die Wahrung des Respekts und des Dialogs in der Partnerschaft fördert den guten Ablauf, erleichtert die Familienbeziehungen und wahrt das Wohl der Kinder. Getrennte Paare bleiben Eltern und müssen folglich sicherstellen, dass die Kinder nicht in die Ehekonflikte einbezogen werden und nicht unter Loyalitätskonflikten (☞ GL) leiden. Einvernehmliche Entscheide und Kompromisse sind massgebend für die Lösungssuche und verhindern, dass Entscheide von einem Gericht getroffen werden. Wenn die Kommunikation von Beginn weg schwierig ist oder sich im Lauf der Trennung verschlechtert, können Fachstellen helfen, den Dialog weiterzuführen oder neu herzustellen.

Unterstützung erhalten
 Die Fachpersonen können jederzeit eingreifen und helfen, Schwierigkeiten zu überwinden. Ihnen stehen Fachstellen für die eheliche, rechtliche, soziale, psychologische und finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Sie sind nicht alleine (☞ GL).

Bei Gewalt
 Körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt in Partnerschaften ist nie annehmbar. Jeder und jede hat ein Recht darauf, sich selber zu schützen. Wir empfehlen Ihnen dringendst, sich an die Hilfsdienste zu wenden (☞ GL).

1 Sie sind sich über die Trennung einig

1a Tatsächliche Trennung
 Jeder und jede kann beschliessen, aus dem gemeinsamen Haushalt auszuziehen. Das gemeinsame Leben zu beenden bedeutet, dass man nicht mehr zusammenwohnt. Melden Sie Ihre neue Adresse Ihrer Wohnsitzgemeinde (Einwohnerkontrolle), wenn sie umziehen. Diese wird die Steuerverwaltung informieren (☞ GL ☞ Aufenthaltsbewilligung)

1b Abschluss einer Vereinbarung
 Für die Klärung und Organisation ihres Getrenntlebens wird den Eheleuten empfohlen, eine Vereinbarung abzuschliessen (☞ GL).

1c Bei Uneinigkeit
 Wenn trotz der Einigkeit über den Auszug Unstimmigkeiten auftreten, bevor Sie die Vereinbarung abschliessen, und diese nicht mit einer Mediation (☞ GL) oder Unterstützungsmaßnahmen (☞ GL) gelöst werden können, können Sie vor Gericht Eheschutzmassnahmen beantragen (☞ GL).

M M Mediation
 Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren für das Konfliktmanagement und die Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe einer neutralen und allparteilichen Drittperson selbstverantwortlich versuchen, eine Einigung zu erreichen. In bestimmten Fällen kann sie gerichtlich angeordnet werden. Sie hilft, die Konfliktsituation zu klären und den Kontakt zwischen den betroffenen Personen wieder herzustellen, damit jede von ihnen das Gefühl hat, gehört und mit ihren Bedürfnissen respektiert zu werden. Sie begleitet die Umsetzung von ausgehandelten Lösungen und kann helfen, die persönlichen und familiären Beziehungen in der Zukunft aufrecht zu erhalten. ☞ Bei Einflussnahme und im Fall von Gewalt wird dringend von einer Mediation abgeraten.

Kommunikation
Unterstützung
Gewalt

- A A Steuern**
 Ab der Meldung des Auszugs bei der Gemeinde werden Sie für das gesamte laufende Steuerjahr getrennt besteuert. Bereits bezahlte gemeinsame Anzahlungen werden jedem und jeder gemäss einer ausgeglichenen oder zu vereinbarenden Aufteilung zurückbezahlt. Das gleiche gilt für die Steuerschuld.
- B B Güterteilung**
 Die Aufteilung der Möbel und des restlichen Hausrats wird zunächst gemäss der Situation der Einzelnen vorgenommen, nicht zwingend hälftig oder gemäss Besitz der Gegenstände. Sorgen Sie dafür, wenn notwendig gemeinsame Bankkonten zu trennen.
- C C Wohnung**
 Legen Sie fest, wer in der Wohnung bleibt und wer auszieht. Wenn Sie die Wohnung mieten, ändern Sie die Namen auf dem Mietvertrag.
- D D Elterliche Sorge (GL)**
 Für alle Eltern, ob verheiratet, unverheiratet oder getrennt, gilt die gemeinsame elterliche Sorge. Es handelt sich um die gesetzliche Verantwortung der Eltern, wichtige Entscheide für ihre minderjährigen Kinder zu treffen (Wohnort, Erziehung, Religion, Pflege, Vermögensverwaltung, Vertretung vor Gericht usw.).
- E E Obhut der Kinder (GL)**
 Legen Sie fest, bei wem die Kinder wohnen und wer sich im Alltag um sie kümmert. Es gibt verschiedene Obhutformen. Das nicht obhutberechtigte Elternteil verfügt über ein Besuchsrecht (persönlicher Verkehr).
- F F Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht) (GL)**
 Legen Sie fest, wie oft das nicht obhutberechtigte Elternteil besucht wird und welche Ferien bei ihm verbracht werden. Das Kind hat das Recht, den Kontakt mit beiden Elternteilen zu halten und es ist wichtig, diese Verbindung zu pflegen (Besuche, Ferien, Korrespondenz, Telefonate usw.).
- G G Unterhalt (Alimente) (GL)**
 Legen Sie fest, wieviel die Kinder benötigen, um zu leben (Unterhaltsbeitrag und Betreuungsunterhalt). Es gibt mehrere Methoden für die Beitragsberechnung. Verschiedene Stellen können Ihnen helfen, die Beträge zu berechnen, die Ihrer Situation entsprechen. (☞ GL : «Hilfe bei der Ausarbeitung einer Vereinbarung»).
- H H Gütertrennung**
 Im Rahmen der Eheschutzmassnahmen kann für den Schutz der Eheleute eine Gütertrennung angeordnet werden.

3 Sie entscheiden sich, getrennt zu bleiben
Abschluss der Vereinbarung
 Die Vereinbarung kann dem Bezirksgericht zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies ist keine Pflicht, wird aber sehr empfohlen. ☞ Die rechtliche Bestätigung ist eine Bedingung für den Erhalt von bestimmten Leistungen (Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen usw.).

4 Sie entscheiden sich für die Scheidung
Sie entscheiden sich, getrennt zu bleiben
 Mit der Trennungsvereinbarung (mit oder ohne gerichtliche Genehmigung) oder mit Eheschutzmassnahmen können Sie getrennt bleiben, ohne sich scheiden zu lassen. ☞ Es gibt keinen Zivilstand «getrennt».

4a Gemeinsames Begehren
 Sie sind sich grundsätzlich einig über die Scheidung:

- mit teilweiser Vereinbarung aber Sie können sich nicht über alle Scheidungsfolgen einigen. Die Fragen, über die Sie sich uneinig sind, werden vom Gericht entschieden.

4b Einseitiges Begehren
 Sie sind sich grundsätzlich nicht einig über die Scheidung:

- ohne Trennungsfrist es ist ausnahmsweise möglich, die Scheidung einseitig ohne Trennungsfrist zu erwirken, wenn die Ehe und nicht das Zusammenleben zerrütet ist (z. B. bei schwerer häuslicher Gewalt, strafbarer Handlung in der Ehe usw.).
- nach zwei Jahren Die Scheidung kann einseitig und ohne Einverständnis der anderen Person erwirkt werden, nachdem man zwei Jahre getrennt gelebt hat.

GERICHT / Scheidungsurteil
 Das Scheidungsurteil beendet die Ehe. Die Scheidung ist die rechtliche Auflösung der Ehe durch das Gericht.

A Nebenfolgen der Scheidung
 Zuteilung der Familienwohnung, die Aufteilung der Rechte und Pflichten der Eltern (elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Unterhalt der Kinder (GL)), und möglicherweise der Betreuungsunterhalt für den/die Ex-Partner/in.

B Güterrechtliche Auseinandersetzung
 Bei der Scheidung werden alle Güter der Eheleute (Möbel, Gebäude, Geld, Wertpapiere, verschiedene Gegenstände) sowie die Schulden aufgeteilt. Diese Aufteilung hängt vom Güterstand ab, den die Eheleute gewählt haben (☞ GL + GL).

C AHV-Splitting
 Nach der Scheidung muss bei der Ausgleichskasse, die für den Beitragsbezug einer der beiden Eheleute zuständig ist, die Einkommensteuerverteilung beantragt werden (☞ GL + GL).

D Teilung der Austrittsleistungen
 Das Guthaben der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse und Freizügigkeitskonto), das die Eheleute während der Ehe angehäuft haben, wird hälftig je aufgeteilt.

E Erziehungsgutschriften
 Die Erziehungsgutschriften können hälftig auf beide Eltern aufgeteilt werden. Wenn sich aber einer der Eheleute mehr um die erzieherischen Aufgaben kümmerte (auf Kosten einer Erwerbstätigkeit: Senkung oder Aufhebung der Arbeitszeit), erhält er oder sie als Kompensation die gesamten Gutschriften zugesprochen (GL).

F Gerichts- und Anwaltskosten
 Die Eheleute müssen sich in der Scheidungsvereinbarung auf die Aufteilung der Gerichts- und möglicher Anwaltskosten einigen. Andernfalls entscheidet das Gericht. Wird eine unentgeltliche Rechtspflege gewährt, sind diese Kosten gedeckt (☞ GL).



A Nebenfolgen der Scheidung
 Zuteilung der Familienwohnung, die Aufteilung der Rechte und Pflichten der Eltern (elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Unterhalt der Kinder (GL)), und möglicherweise der Betreuungsunterhalt für den/die Ex-Partner/in.

B Güterrechtliche Auseinandersetzung
 Bei der Scheidung werden alle Güter der Eheleute (Möbel, Gebäude, Geld, Wertpapiere, verschiedene Gegenstände) sowie die Schulden aufgeteilt. Diese Aufteilung hängt vom Güterstand ab, den die Eheleute gewählt haben (☞ GL + GL).

C AHV-Splitting
 Nach der Scheidung muss bei der Ausgleichskasse, die für den Beitragsbezug einer der beiden Eheleute zuständig ist, die Einkommensteuerverteilung beantragt werden (☞ GL + GL).

D Teilung der Austrittsleistungen
 Das Guthaben der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse und Freizügigkeitskonto), das die Eheleute während der Ehe angehäuft haben, wird hälftig je aufgeteilt.

E Erziehungsgutschriften
 Die Erziehungsgutschriften können hälftig auf beide Eltern aufgeteilt werden. Wenn sich aber einer der Eheleute mehr um die erzieherischen Aufgaben kümmerte (auf Kosten einer Erwerbstätigkeit: Senkung oder Aufhebung der Arbeitszeit), erhält er oder sie als Kompensation die gesamten Gutschriften zugesprochen (GL).

F Gerichts- und Anwaltskosten
 Die Eheleute müssen sich in der Scheidungsvereinbarung auf die Aufteilung der Gerichts- und möglicher Anwaltskosten einigen. Andernfalls entscheidet das Gericht. Wird eine unentgeltliche Rechtspflege gewährt, sind diese Kosten gedeckt (☞ GL).

Nach der Scheidung ...

A Nichterfüllung des Urteils
 Wenn eine der beiden Personen sich nicht an die Vereinbarungen im Scheidungsurteil hält (die Alimente nicht zahlt, sich den Besuchen der Kinder widersetzt usw.), kann sich die andere Person an spezialisierte Dienste wenden um sein Recht einzufordern (☞ GL).

B Abänderung des Urteils
 Wenn nach der Scheidung neue, bedeutende, langfristige und unvorhersehbare Entwicklungen auftreten, kann beim Bezirksgericht eine Abänderung des Scheidungsurteils beantragt werden (☞ GL).

C Namensänderung
 Wenn Sie Ihren Ledignamen wieder annehmen möchten, wenden Sie sich an das Zivilstandsamt Ihres Wohnorts, das Sie über die zu übermittelnden Dokumente informiert. Dazu muss das Scheidungsurteil rechtskräftig und vollstreckbar sein.

D Religion
 Wenn Sie eine religiöse Hochzeit gefeiert haben, können Sie sich für Auskünfte an Ihre Religionsgemeinschaft wenden, die Ihnen auch weitere Unterstützung bieten kann.

E Aufenthaltsbewilligung
 Wenn einer der Eheleute aus einem anderen Land (ausserhalb der EU-Länder) stammt, kann das Getrenntleben (tatsächliche Trennung) Folgen für die Aufenthaltsbewilligung haben (sie kann abhängig von bestimmten Kriterien aufgehoben werden). Informieren Sie sich bei der CCSI oder beim BMA (☞ nützliche Adressen).

F Arbeitslosigkeit
 Nach einer Trennung oder Scheidung haben jene Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld, die Arbeit suchen oder ihre Arbeitszeit erhöhen müssen. Informieren Sie sich beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Ihres Wohnbezirks (☞ nützliche Adressen).

G Sozialhilfe
 Bei finanziellen Schwierigkeiten nach Ihrer Trennung oder Scheidung können Sie sich an die Hilfsdienste wenden, um Schulden und überfallige Rechnungen zu verhindern (☞ nützliche Adressen + GL).